

30/X. 1917

15

Nichtpreise für Bienenhonig.

Die Zentral-Preisprüfungs-Kommission hat mit Beschluß vom 27. Oktober 1917 nachstehende Nichtpreise für Bienenhonig festgesetzt: Schlenkerhonig beim Verlaufe durch den Produzenten 8 Kronen, beim Verlaufe durch den Händler an den Konsumenten inklusive Packung 10 Kronen. Die Nichtpreise für Stampf- und Breihonig sind mit Kronen 5,50, beziehungsweise Kronen 6,50 und für Seimhonig mit 4 Kronen, beziehungsweise 5 Kronen festgesetzt.